Übersicht

Der Bürgermeister
Hilden, den 05.10.2021
AZ.:

WP 20-25 SV 20/054

Beschlussvorlage

Neustrukturierung Konzern Stadt Hilden - Änderung Gesellschaftsvertrag IGH

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich
Finanzielle Auswirkungen ☒ ja ☐ nein ☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkungen ☐ ja ☒ nein ☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden	28.10.2021	Entscheidung

Gesellschaftsvertrag IGH nach Änderung 20211028

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Infrastrukturgesellschaft wie in der Anlage dargestellt.

Erläuterungen und Begründungen:

Die Stadt Hilden beabsichtigt, eine neue Konzern-Struktur zu errichten und vor einem möglichen Anteilsrückerwerb von 24,9 % an der Stadtwerke Hilden GmbH u.a. Grundstücke von der Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH (IGH) an die WGH Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH zu veräußern.

Hierbei werden s.g. verdeckte Gewinnausschüttungen ausgelöst. Der bisherige Gesellschaftsvertrag der Infrastrukturgesellschaft mbH sieht eine disquotale Gewinnzurechnung vor. So enthält § 3 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages folgende Regelung zur Gewinnzurechnung:

„Die Mehrheitsgesellschaft ist weder am Gewinn noch am Verlust beteiligt. Ein eventueller Gewinn steht ausschließlich der Stadt Hilden zu. Ein eventueller Verlust ist von der Stadt Hilden auszugleichen, sofern er nicht auf Folgejahre vorgetragen wird."

Um die Fließrichtung der verdeckten Gewinnausschüttungen optimal zu gestalten, ist der vorgenannte Absatz vollständig zu streichen. Ein so geänderter Gesellschaftsvertrag der Infrastrukturgesellschaft Hilden mbH ist in der Anlage beigefügt.

gez.
in Vertretung

Sönke Eichner
1. Beigeordneter

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung				
Investitions-Nr./ -bezeichnung:				
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflicht-aufgabe	(hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	(hier ankreuzen)

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)		
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)

Finanzierung/Vermerk Kämmerer

Durch die Änderung des Gesellschaftsvertrages wird eine steuerliche Vorteilhaftigkeit bezogen auf die verdeckten Gewinnausschüttungen bei der Neustrukturierung des Konzerns erzeugt.
Franke

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Hilden.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der notwendige bzw. zweckmäßige Erwerb, die Verwaltung, die Baureifmachung von Grundstücken und der Bau und die Vermietung von Infrastruktureinrichtungen in Hilden.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge, abzuschließen.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro [fünfundzwanzigtausend]).

(2) Von dem Stammkapital der Gesellschaft von EUR 25.000,00 halten:

Stadt Hilden 1.275 Geschäftsanteile im Nennwert von jeweils 1,00 Euro (Geschäftsanteile Nrn. 1 bis 1.275), somit Geschäftsanteile in Höhe von insgesamt 1.275,00 Euro

Grundstücksgesellschaft Stadtwerke Hilden mbH 23.725 Geschäftsanteile im Nennwert von jeweils 1,00 Euro (Geschäftsanteile Nrn. 1.276 bis 25.000), somit Geschäftsanteile in Höhe von insgesamt 23.725,00 Euro.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) die Gesellschafterversammlung,
b) der Aufsichtsrat,
c) die Geschäftsführung.

§ 6 Gesellschafterversammlung

(1) Alljährlich findet mindestens eine Gesellschafterversammlung statt. Sie ist auch einzuberufen, wenn die Vorsitzende / der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder die Geschäftsführung es verlangt.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen durch die Geschäftsführung mit einer Frist von 9 Arbeitstagen. Die Einberufung mit den Anlagen ist zwei Wochen vor Zustellung an das Beteiligungsmanagement der Stadt Hilden zu versenden.

(3) Über die Gesellschafterversammlung und ihre Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen die von den Gesellschafterinnen / den Gesellschaftern zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen sind.

(4) Gesellschafterbeschlüsse können mit Zustimmung aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter ohne Beachtung von gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Fristen und Formen gefasst werden. Hierbei kann die Gesellschafterversammlung auf der Grundlage von Rats- oder Ausschussbeschlüssen des jeweils zuständigen Ausschusses Entscheidungen treffen ohne vorherige Beratung im Aufsichtsrat

§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung nimmt die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahr und entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,

b) Bestellung der Abschlussprüferin / des Abschlussprüfers,

c) Bestellung von Prokuristinnen / Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,

d) Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung,

e) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,

f) Änderung des Gesellschaftsvertrages,

g) Übernahme neuer Aufgaben und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände im Sinne des § 2,

h) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie die Verfügung über Beteiligungen,

i) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,

j) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im aktienrechtlichen Sinne.

k) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft

l) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen

§ 8 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus denselben Mitgliedern wie der Aufsichtsrat der Grundstücksgesellschaft Stadtwerke Hilden mbH. Eines dieser Mitglieder ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Stadt Hilden oder ein von ihr / ihm benannter Dritter. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung hinzugezogen werden. Die erneute Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrates nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.

(2) Ferner können an den Sitzungen des Aufsichtsrats als beratende Teilnehmerin / beratender Teilnehmer die Kämmerin / der Kämmerer der Stadt Hilden, je eine Vertretung der Fraktionen des Rates der Stadt Hilden, die kein von der Stadt Hilden entsandtes Mitglied im Aufsichtsrat stellen, teilnehmen. Diese beratend Teilnehmenden der Fraktionen sind identisch mit den beratend Teilnehmenden des Aufsichtsrats der Grundstücksgesellschaft Stadtwerke Hilden mbH. Diese beratend Teilnehmenden sind zu den Sitzungen des Aufsichtsrats einzuladen. Ihnen steht ein freies Rederecht zu; an den Beschlussfassungen (Abstimmungen) des Aufsichtsrats nehmen sie nicht teil.
Die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen des Rates der Stadt Hilden, die kein stimmberechtigtes Mitglied in den Aufsichtsrat stellen, sind der Gesellschaft von der Stadt Hilden namentlich zu benennen.

(3) Die Amtszeit endet mit der Aufnahme des Amtes durch den neuen Aufsichtsrat.

(4) Scheidet ein vom Rat entsendetes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Aufsichtsratsmitglied zu entsenden.

(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

(6) Nach Ablauf der Wahlperiode des Rates üben die bisherigen Ratsmitglieder und sachkundigen Bürgerinnen und Bürger ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des

neugewählten Rates und seiner Ausschüsse entsprechend der gemeinderechtlichen Vorschriften weiter aus. Für die Ausübung der Aufsichtsratsmandate der vom Rat entsendeten Aufsichtsratsmitglieder nach Beendigung der Ratsperiode gilt daraus abgeleitet: Der bisherige Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtsdauer des neuen Aufsichtsrates fort.

(7) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann vom Rat der Stadt Hilden jederzeit abberufen und durch ein neues Mitglied ersetzt werden.

(8) Der Rat der Stadt Hilden ist gemäß § 108 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen berechtigt, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen zu erteilen.

(9) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf eine Vergütung in Form von Sitzungsgeldern für ihre Aufsichtsratstätigkeit. Die Höhe der Sitzungsgelder soll in Höhe von 50% den einschlägigen Vorgaben des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbands für den Verwaltungsrat der Sparkasse Hilden Ratingen Velbert entsprechen. Die den Aufsichtsratsmitgliedern durch die Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen entstehenden Auslagen und Verdienstausfälle werden nicht ersetzt, sie gelten als durch die Vergütung abgegolten. Vorstehendes gilt auch für die beratenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Sitzungen des Aufsichtsrats gemäß Abs. 2.

(10) Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbH-Gesetz mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. § 113 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen findet – auch für die von der Stadt Hilden benannten beratenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß Absatz 2 – Anwendung und § 394 Aktiengesetz gilt entsprechend.

§ 9 Vorsitz im Aufsichtsrat

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats wählen aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufsichtsratsvorsitzende / den Aufsichtsratsvorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet die vorsitzende Person oder deren Stellvertretung während ihrer Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

(2) Erklärungen des Aufsichtsrats werden von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats (im Verhinderungsfall von ihrer / seiner Stellvertretung) namens des Aufsichtsrats unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH“ abgegeben.

§ 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, wenn der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

(2) Der Aufsichtsrat wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (Poststempel des Absendeorts ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von 9 Arbeitstagen liegen. Die Einberufung mit den Anlagen ist zwei Wochen vor Zustellung an das Beteiligungsmanagement der Stadt Hilden zu versenden. In dringenden Fällen kann die Vorsitzende / der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.

(3) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem Mitglied der Geschäftsführung oder zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter die Vorsitzende / der Vorsitzende oder die stellvertretende Person. Eine Teilnahme ist auch im Wege der Videokonferenz möglich, soweit in der frist- und formgerechten Einladung der Zugang zur Videokonferenz hinreichend beschrieben ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Absatz 2 Sätze 2 und 5 gelten entsprechend. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(5) Über die Zulassung weiterer Personen zur Aufsichtsratssitzung entscheidet der Aufsichtsrat.

(6) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Sollten Aufsichtsrats-

sitzungen als Videokonferenz stattfinden, so sind nur die per Video zugeschalteten Mitglieder stimmberechtigt.

(7) Hat der Rat der Stadt Hilden von seinem Recht Gebrauch gemacht, eine Vertreterin / einen Vertreter zu benennen, sind diese im Verhinderungsfall vertretungsberechtigt. Ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Stadt Hilden Mitglied des Aufsichtsrats, ist sie / er berechtigt, sich in den Sitzungen und bei Beschlussfassungen des Aufsichtsrats durch ihre / seine allgemeine Vertretung vertreten zu lassen. Wurde von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister der Stadt Hilden eine Bedienstete / ein Bediensteter der Stadt Hilden als Mitglied des Aufsichtsrats benannt, kann die Vertretung nur durch eine Bedienstete / einen Bediensteten der Stadt Hilden erfolgen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können auch in Anwendung von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen.

(8) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen der Vorsitzenden / des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher (auch Telefax, E-Mail, Fernschreiben, Telegramm) Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats innerhalb der von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden gesetzten Frist dem Beschlussverfahren in Textform widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 an der Beschlussfassung teilnehmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

(9) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Aufsichtsrat mit einer bis auf 24 Stunden verkürzten Einladungsfrist auch von der Geschäftsführung einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Gründe für eine so getroffene Eilentscheidung sowie die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(10) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats – auch soweit sie schriftlich (auch Telefax, E-Mail, Fernschreiben, Telegramm) gefasst werden – sind Niederschriften zu fertigen, die von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Sitzung, einem weiteren in der jeweiligen Sitzung zu bestimmenden Aufsichtsratsmitglied und der Protokollführung zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind in Abschrift allen Aufsichtsratsmitgliedern, den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern und dem Beteiligungsmanagement der Stadt Hilden innerhalb von drei Wochen nach der betreffenden Sitzung zuzuleiten.

(11) Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sind zu beachten.

(12) Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die beratenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Sitzungen des Aufsichtsrats

gemäß § 8 Abs. 2 in Bezug auf die Beratungen, Beschlussfassungen und Unterlagen des Aufsichtsrats entsprechend § 116 i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Aktiengesetz zur Verschwiegenheit verpflichten. § 8 Abs. 10 bleibt unberührt.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber der / dem / den Geschäftsführenden gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(3) Über die Geschäftsentwicklung wird der Aufsichtsrat durch die Geschäftsführung regelmäßig (mind. halbjährlich) unterrichtet.

(4) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.

(5) Der Aufsichtsrat hat außer den ihm gesetzlich zustehenden Befugnissen folgende Entscheidungen zu treffen:

a) Grundsätze und Strategien in Bezug auf Finanzanlagen,

b) Einberufung von Gesellschafterversammlungen, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert,

c) Erteilung des Prüfauftrages an die Abschlussprüferin / den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Aufsichtsrats,

d) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, Bericht an die Gesellschafterversammlung über das Ergebnis der Prüfung und die Empfehlung von Vorschlägen für die Verwendung des Ergebnisses,

e) Vorbefassung und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung in Bezug auf die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen / Geschäftsführern,

f) Vorbefassung und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung in Bezug auf die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans.

(6) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:

a) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen,

b) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellungen sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,

c) Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden,

d) Einleitung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,

e) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen,

f) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschafterinnen / Gesellschaftern.

Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss bestimmen, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nach den Buchstaben b) bis f) bis zu einer bestimmten Wertgrenze von dem Zustimmungsvorbehalt befreit werden.

(7) Der Aufsichtsrat ist zuständig für den Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer.

(8) Der Aufsichtsrat kann eines oder mehrere seiner Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführende.

(2) Sind mehrere Geschäftsführende bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführende gemeinschaftlich oder einer Geschäftsführenden / einem Geschäftsführenden in Gemeinschaft mit einer Prokuristin / einem Prokuristen vertreten. Ist nur eine Geschäftsführende / ein Geschäftsführender bestellt, so vertritt sie / er die Gesellschaft allein. Die Gesellschafterinnen / die Gesellschafter können eine oder sämtliche Geschäftsführende ermächtigen, die Gesellschaft einzeln zu vertreten.

(3) Die Gesellschafter können Geschäftsführende ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(4) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführenden erfolgen auf Vorschlag des Aufsichtsrats durch die Gesellschaftsversammlung.

(5) Die Geschäftsführung hat sich bei der Führung der Geschäfte davon leiten zu lassen, das Unternehmen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, der Vorschriften des

Gesellschaftervertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

(6) Sind mehrere Geschäftsführende bestellt, so gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, die des Einvernehmens aller Geschäftsführenden und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Unbeschadet dessen ist die Gesellschafterversammlung berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu beschließen oder zu ändern. Die Geschäftsordnung hat einen Geschäftsverteilungsplan zu enthalten, aus dem sich die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführenden ergeben.

(7) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat regelmäßig (mindestens halbjährlich) schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, die Lage des Unternehmens und künftige Erwartungen zu berichten. Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten. Die Berichte sind zeitgleich auch dem Beteiligungsmanagement der Stadt Hilden zuzuleiten und auf Wunsch weitergehend zu erläutern.

(8) Die Geschäftsführung hat sicherzustellen, dass der Stadt Hilden alle erforderlichen Informationen, Unterlagen und Belege zur Erstellung des Gesamtabschlusses nach § 116 GO bzw. zur Erstellung des Beteiligungsberichts gem. § 117 GO so rechtzeitig vorgelegt werden, dass die Erstellung des Gesamtabschlusses bzw. des Beteiligungsberichts innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist gewährleistet ist.

§ 13 Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig den Entwurf für den Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor oder zu Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplan sowie eine Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplanung liegt eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde, die der Stadt Hilden zur Kenntnis gebracht wird.
Änderungen des Wirtschaftsplans, die den Erfolg beeinflussen, sind dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Zeigen sich im laufenden Geschäftsjahr erhebliche Abweichungen von der Planung, ist ein Nachtragsplan aufzustellen und von der Gesellschafterversammlung nach vorheriger Befassung im Aufsichtsrat genehmigen zu lassen.

(3) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat und das Beteiligungsmanagement der Stadt

Hilden regelmäßig über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes zu informieren.

§ 14 Jahresabschluss

(1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

(2) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und der Abschlussprüferin / dem Abschlussprüfer vorzulegen.

(3) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Der Auftrag an die Abschlussprüferin / den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.

(4) Die Geschäftsführung hat unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Abschlussprüferin / der Abschlussprüfer den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht und den Prüfungsbericht sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat vorzulegen.

(5) Dem Beratungs- und Prüfungsamt der Stadt Hilden steht neben den Rechten gemäß § 54 i.V.m. § 44 Haushaltsgrundsätzegesetz auch das Recht jederzeitiger Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen zu. Prüfungen des Beratungs-und Prüfungsamtes der Stadt Hilden sind von der Geschäftsführung zu unterstützen und Auskünfte sind zu erteilen.

(6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Sonstige Verpflichtungen zur Offenlegung des Jahresabschlusses bleiben unberührt.

(7) Vorbehaltlich entgegenstehender oder weitergehender gesetzlicher Vorschriften sind nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW die im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten Bezüge und Leistungszusagen von Aufsichtsratsmitgliedern und Geschäftsführungen in der Anlage zum Jahresabschluss, sowohl nach Personengruppen als auch unter Namensnennung, auszuweisen.

§ 15 Steuerklausel

(1) Die Gesellschaft darf den Gesellschafterinne / Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.

(2) Verstoßen Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen gegen Ziff. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Die oder der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihr / ihm zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen der Gesellschafterin / dem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen die / den dem Dritten nahestehenden Gesellschafterin /Gesellschafter.

(3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung der Ziff. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen von Ziff. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich festgelegt.

§ 16 Aufhebung des bisherigen Gesellschaftsvertrages

Mit Inkrafttreten dieses Gesellschaftsvertrages tritt der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 19.12.2012 außer Kraft

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Ist eine der in den §§ 1 - 16 festgelegten Bestimmungen unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird, und zwar durch einen Gesellschafterbeschluss unter Beachtung der Vorschriften über die Änderung des Gesellschaftsvertrages.

(2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.